

## **Mandanteninformationen "Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung"**

mit den folgenden Ausführungen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 03.04.2019 möchten wir Sie über die wichtigsten **Grundlagen der ordnungsgemäßen Kassenbuchführung** aus Sicht der Finanzverwaltung sowie auf **wichtige Änderungen zum Thema Kasse ab 2020** informieren.

Wir haben bewusst in diesen Mandanteninformationen die gesetzlichen Grundlagen angegeben. Sofern Sie diese ebenfalls zur Information benötigen, können wir Ihnen diese zukommen lassen

### **A. Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung:**

Für die Aufbewahrung digitaler Unterlagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO; insbesondere §§ 145 bis 147 AO in der Fassung vom 29.12.2016). Außerdem gibt es mehrere Verwaltungsvorschriften. Diese sind:

- BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. I 2010, 1342,
- BMF-Schreiben vom 14.11.2014, BStBl. I 2014, 1450 (GoBD – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff).

Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Regel der Buchführung vorgelagerte Systeme wie zum Beispiel Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, PC-Kassensysteme und Taxameter. Diese Systeme unterliegen denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die eigentlichen Buchführungssysteme.

Der Einsatz dieser Technik hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden. Dieses Merkblatt soll einen Überblick verschaffen, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden.

### **1. Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO)**

Die Einzelheiten regelt der Anwendungserlass zur Abgabenordnung zum § 146 AO, BMF-Schreiben vom 19.06.2018.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles - also jeder Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, jeder Einlage und Entnahme in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners. Siehe auch Tz. 2.1.5 Anwendungserlass AO (AEAO) zu § 146.

Im Übrigen ergibt sich der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht aus den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften in § 22 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG). Er gilt nicht nur für Buchführungspflichtige, sondern auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermitteln (Einnahmen-Überschuss-Rechner).

Wie detailliert die Einzelaufzeichnung zu erfolgen hat, leitet sich aus § 14 Abs. 4 UStG ab. Diese Vorschrift verlangt u.a. Angaben in der Rechnung über:

1. den vollständigen **Namen** und die vollständige **Anschrift** des **leistenden Unternehmers** und des **Leistungsempfängers**,
2. die **Steuernummer** oder die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.) des **leistenden Unternehmers**,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine **Rechnungsnummer** (fortlaufend, einmalig vergeben, mit einer oder mehreren Zahlenreihen)
5. **Menge** und **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten **Gegenstände** bzw. **Umfang** und **Art** der **sonstigen Leistung**,
6. **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung (bei Vorauszahlungen/Anzahlungen: Zeitpunkt der Vereinnahmung des (Teil-)Entgelts, sofern dieser feststeht und nicht dem Ausstellungsdatum der Rechnung entspricht),
7. das **Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung (aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen) sowie jede im Voraus vereinbarte Entgeltminderung (z.B. Skonto), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden **Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag** (dieser gesonderte Steuerausweis entfällt in Reverse-Charge-Fällen) oder ggf. den **Hinweis auf eine Steuerbefreiung**. Bei Kleinbetragsrechnungen unter 250,00 € (siehe § 14 Abs. 6 UStG i.V.m. § 33 UStDV) sind folgende Angaben notwendig:

1. vollständiger **Name** und vollständige **Anschrift** des **leistenden Unternehmers**,
2. **Ausstellungsdatum**,
3. **Menge** und **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten **Gegenstände** bzw. **Umfang** und **Art** der **sonstigen Leistung**,
4. **Entgelt** und **Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung **in einer Summe**,
5. anzuwendender **Steuersatz** oder ggf. **Hinweis auf eine Steuerbefreiung**.

Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung (im Gegensatz zur Aufzeichnung im Kassensystem) eines jeden Geschäftsvorfalles besteht dagegen nicht. **Bitte beachten Sie hier, dass es zwischen Einzelaufzeichnung und Verbuchung einen Unterschied gibt!** Werden der Art nach gleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis in einer Warengruppe zusammengefasst gebucht, wird dies nicht beanstandet, sofern die verkaufte Menge bzw. Anzahl anhand der Einzelaufzeichnung ersichtlich bleibt. Dies gilt entsprechend für Dienstleistungen.

Des Weiteren ist für jeden Geschäftsvorfall die Zahlungsart festzuhalten. Nur Barumsätze sind im Kassenbuch zu erfassen. Unbare Zahlungen (Kreditkarte/ EC-Umsätze etc.) sind separat abzubilden.

Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht (Kassensturzfähigkeit).

## **2. Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen (§ 146 Abs. 1 Satz 3 und 4 AO)**

Beim Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt aus Zumutbarkeitsgründen die Einzelaufzeichnungspflicht nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird. (siehe Tz. 3).

Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht unabhängig davon, ob das elektronische Aufzeichnungssystem nach § 146a Abs. 3 AO i. V. m. der Kassensicherungsverordnung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen ist.

Verwendet der Steuerpflichtige eine offene Ladenkasse sowie eine Waage, die lediglich das Gewicht und/oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorgangs hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es nicht beanstandet, wenn die o. g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden. Erfüllt die Waage hingegen die Voraussetzung einer elektronischen Registrierkasse, gilt für dieses elektronische Aufzeichnungssystem die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nicht (§ 146 Abs. 1 Satz 4 AO).

Für Dienstleistungen sind Einzelaufzeichnungen dagegen stets zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann.

Auf die Aufzeichnungserleichterung kann man sich insoweit nicht berufen, als tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden (z.B. Termin-/Tischreservierung, Vorbestellung, Erfassung von Kundendaten etc. siehe dazu auch AEAO zu § 146).

### **3. Einsatz von offenen Ladenkassen**

Eine »Registrierkassenpflicht« besteht nicht. Es ist auch zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen. Bei der offenen Ladenkasse sind jedoch die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier ist die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles grundsätzlich erforderlich.

Ist die Einzelaufzeichnung gem. Tz. 2 nicht zumutbar, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden, der retrograd ermittelt wird. Auch bei einem Kassenbericht müssen die erklärten Betriebseinnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein (BFH-Beschluss vom 13.03.2013 Az. X B 16/12). Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld – unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Tresorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) - täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist sodann rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben (retrograde Ermittlung). Bei mehreren Kassen müssen die Kassenberichte einzeln und der Bargeldbestand der jeweiligen Kasse zuordenbar sein.

Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich (BFH-Beschluss vom 16.12.2016 X B 41/16), dient aber als zusätzlicher Nachweis der vollständigen Ermittlung der Einnahmen. Wird jedoch ein Zählprotokoll erstellt und für die Einnahmenermittlung verwendet, ist es aufzubewahren.

Die Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) sind durch Belege (ggf. Eigenbelege) nachzuweisen. Nur ein in dieser Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.

Mit Standardsoftware (z. B. Office-Programmen) erstellte Tabellen entsprechen nicht dem Grundsatz der Unveränderbarkeit. Am Markt erhältliche Software wird nur dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung nicht möglich ist oder mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet wird. Siehe AEAO zu § 146.

#### **4. Einsatz elektronischer Registrierkassen**

Ab 1.1.2017 (BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl. I 2010, 1342) dürfen nur noch elektronische Registrierkassen verwendet werden, die eine komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten (z.B. Artikelpreisänderungen; Nutzerkennung) – ermöglichen (BFH vom 16.12.2014, BStBl. II 2015, 519). Gerade im Hinblick auf dieses BMF-Schreiben ist darauf zu achten, dass die oben genannten Informationen des Kassensystems vollständig und unveränderbar in digitaler Form aufbewahrt werden. Bei Umstellung auf ein neues System wird empfohlen, die »Alt-Kasse« weiterhin aufzubewahren.

Fehlen Programmierungsunterlagen bzw. Protokolle nachträglicher Programmänderungen, stellt dies einen schweren formellen Mangel der Buchführung dar (BFH-Urteil vom 25.03.2015, BStBl. II 2015, 743).

Es müssen alle Einzeldaten (Journaldaten), die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden.

#### **5. Verfahrensdokumentation**

Die Verfahrensdokumentation zu den eingesetzten Aufzeichnungssystemen sowie Betriebsabläufen, die Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten, deren Änderungsdaten sowie Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen sind vorzuhalten.

#### **6. Datenzugriffsrecht**

Der Finanzverwaltung steht nach § 147 Abs. 6 AO bezüglich der digitalen, aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Kassendaten im Rahmen einer Außenprüfung das Recht auf Datenzugriff zu. Hier kann im Rahmen des unmittelbaren oder mittelbaren Datenzugriffs Einsicht am Kassensystem vorgenommen oder eine Datenträgerüberlassung verlangt werden.

Für die Datenträgerüberlassung sind alle erforderlichen Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen muss also selbst dafür sorgen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur gespeichert, sondern auch exportiert und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Dies gilt auch für Daten, die sich bei Dritten befinden (z.B. Rechenzentrum, Cloud).

#### **7. Kassen-Nachschau (§ 146b AO)**

Ein neues Kontrollinstrument der Finanzverwaltung ist seit dem 01.01.2018 die Kassen-Nachschau. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen (Kasseneinnahmen, Kassenausgaben) kann ein Amtsträger unangekündigt – während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten – die Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume betreten. Der Kassen-Nachschau unterliegen u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen. Bei der Kassen-Nachschau dürfen Daten des elektronischen Aufzeichnungssystems durch den Amtsträger eingesehen werden. Auch kann die Übermittlung von Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger verlangt werden. Einzelheiten regelt der AEAO zu § 146b, BMF-Schreiben vom 29.05.2018.

## 8. Folgen von Mängeln

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge.

### B. Wichtige Änderungen zum Thema Kasse ab 2020

#### 1. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Am 29.12.2016 wurde das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen veröffentlicht (BStBl. 2017 I, S. 21). Danach ergeben sich weitere Anforderungen an die Kassenaufzeichnungen eines Unternehmers (§§ 146a, 146b AO). Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird durch die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV - BStBl. 2017 I, S. 1310) geregelt. Die gesetzlichen Änderungen lassen sich zeitlich wie folgt einordnen:

Neue Vorschrift	Anwendung ab	Ausnahmen
§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO Einzelaufzeichnungspflicht	29.12.2016	Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen an eine Vielzahl nicht bekannter Personen
§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO Tägliche Aufzeichnungen	29.12.2016	
§ 146a Abs. 1 AO Technische Sicherheits-Einrichtung für elektr. Registrierkassen	01.01.2020 bzw. 01.01.2023	Reg-Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden <b>und</b> nicht aufrüstbar sind, dürfen bis 31.12.2022 genutzt werden.  Voraussetzung: Die Kasse muss dem BMF-Schreiben vom 26.11.2020 entsprechen
§ 146a Abs. 2 AO Belegausgabepflicht	01.01.2020	Auf Antrag (§ 148 AO) Befreiung möglich
§ 146a Abs. 4 AO Mitteilungspflicht	01.01.2020	
§ 146b AO Kassen-Nachschau	01.01.2018	Datenübermittlung über einheitliche digitale Schnittstelle erst ab 01.01.2020. Datenzugriff ab 01.01.2018 möglich
§ 379 AO Sanktionen bei Verstößen	01.01.2020	

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die technische Sicherheitseinrichtung ist ab 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtend einzusetzen, in Ausnahmefällen ab 01.01.2023 (s. obige Tabelle zu § 146a Abs.1 AO).

Des Weiteren wurde die Pflicht der Umsetzung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung für elektronische Registrierkassen (TSE) zum 01.01.2020 im Rahmen einer offiziellen Nichtbeanstandungs-Regelung (siehe Bayrisches Staatsministerium der Finanzen) **bis zum 30.09.2020** verlängert, da es zurzeit noch gar keine zertifizierte TSE gibt. Vom Gesetzgeber ist zurzeit vorgesehen, lediglich zwei technischen Sicherheitseinrichtungen zunächst eine vorläufige Zertifizierung zu erteilen.

#### 2. Kassensicherungsverordnung und Mitteilungspflicht

Durch das o.g. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde zugleich auch die Grundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die neuen Anforderungen an elektronische Kassenaufzeichnungen präzisiert.

In der Kassensicherungsverordnung (BMF v. 26.09.2017, BStBl. 2017 I, S 1310) ist geregelt, wie die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ausgestaltet sein muss. Sie besteht

grundsätzlich aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle. Details hierzu sind in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) enthalten, siehe Bekanntmachung eines Hinweises des BMF vom 28.02.2019 auf die Veröffentlichung geänderter Technischer Richtlinien des BSI (TR-03153, TR-03151 und TR-03116).

Gemäß § 146a Abs. 4 AO muss jeder Steuerpflichtige, der aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems (das vor dem 01.01.2020 angeschafft wurde) erfasst, dem zuständigen Finanzamt nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck (der steht nur leider von der Finanzverwaltung noch gar nicht zur Verfügung) bis zum 31.01.2020** folgendes mitteilen:

- Nr. 1: Name des Steuerpflichtigen,
- Nr. 2: Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Nr. 3: Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Nr. 4: Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Nr. 5: Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Nr. 6: Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Nr. 7: Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Nr. 8: Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Für den **Zeitpunkt der Mitteilung nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** gilt folgendes:

Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erfolgen!

### 3. Welche Strafen drohen?

Bei Verstößen gegen das Kassengesetz drohen Bußgelder bis zu 25.000,00 Euro. Strafbar nach der neuen Gesetzeslage macht sich,

- wer ordnungswidrig handelt, vorsätzlich oder leichtfertig falsche Belege ausstellt oder Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt;
- wer buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt;
- wer ein Kassensystem nicht oder nicht richtig verwendet oder schützt;
- wer nach § 146a Abs. 1 Satz 5 (AO) ein System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt, die es ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

### C. Zeitliche Übersicht

#### **Brauche ich ab 2020 ein neues Kassensystem?**

Das hängt im Wesentlichen davon ab, **wann** Sie Ihr Kassensystem gekauft haben.

- Angeschafft nach dem 25.11.2010.** Fragen Sie den Hersteller: *Ist das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar?* Falls ja können Sie das System noch bis 01.01.2020 auf BSI-Zertifizierung umrüsten. Falls nein greift eine Schonfrist bis 01.01.2023. Erst dann brauchen Sie ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung. Jeweils vorausgesetzt, Ihr aktuelles Kassensystem erfüllt die seit 2010 geltenden Anforderungen der Finanzverwaltung.
- Angeschafft vor dem 25.11.2010.** Fragen Sie den Hersteller: *Ist das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar?* Falls ja können Sie das System noch bis 01.01.2020 auf BSI-Zertifizierung umrüsten. Falls nein brauchen Sie ab 01.01.2020 ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung (keine Schonfrist).

**Wichtig:** Derzeit gibt es unseres Wissens noch **kein einziges Kassensystem**, das über eine durch das BSI zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügt. Laut DFKA e.V. durchlaufen derzeit zwei TSE-Anbieter das Zertifizierungsverfahren des BSI und haben eine Verfügbarkeit für das vierte Quartal 2019 angekündigt.

## **Fristen für neue Anforderungen an Kassensysteme im Überblick:**

### **31. Dezember 2022**

#### **Ende der Übergangsregelung**

Elektronische Kassen, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 nachgerüstet werden können, dürfen nicht mehr eingesetzt werden. Die Übergangsregelung gilt für alle Kassensysteme, die zwischen November 2010 und 31. Dezember 2019 angeschafft wurden.

### **01. Januar 2020**

#### **Auflagen für elektronische Kassensysteme**

- Belegeausgabepflicht:** Elektronische Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform.
- Meldung an die Finanzverwaltung:** Registriersysteme müssen beim Finanzamt gemeldet werden und zwar innerhalb eines Monats nach Anschaffung und/oder auch der Außerbetriebnahme der elektronischen Kasse. Wenn Zweitkassen nicht gemeldet werden, ist das Straftatbestand.
- Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE):** Ab 2020 müssen elektronische Kassensysteme über die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung mit einem Sicherungsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle verfügen. Gewährleistet sein muss, dass alle Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsorgans protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.
- Einführung der Kassen-Nachschau für alle Kassenarten.

### **1. Januar 2018**

Eine unangekündigte Kassen-Nachschau für elektronische Kassensysteme durch die Finanzämter ist gem. § 146b AO jederzeit möglich. Näheres hierzu finden Sie hier in unserem ausführlichen Artikel zu Kassen-Nachschau.

### **01. Januar 2017**

#### **Auflagen für elektronische Kassensysteme**

Es dürfen nur noch elektronische Kassensysteme verwendet werden, die alle Einzelumsätze aufzeichnen und „unverdichtet“ und unveränderbar speichern können. Diese Daten müssen darüber hinaus zehn Jahre lang digital archiviert werden, entweder in der Kasse selbst oder auf einem externen Speicher.

#### **Auflagen für „offene Ladenkassen“**

Kassen dürfen nicht nur rechnerisch geführt werden; der Kassenbestand von offenen Ladenkassen muss für den Kassenbericht ausgezählt werden. Ein ausführliches Kassensturzprotokoll mit Zählliste (Anzahl Münzen und Scheine) muss aber nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofes (16.12.2016 AZ X B 41/16) nicht verpflichtend erstellt werden. Eine solche Dokumentation wird aber empfohlen und ist insbesondere im Falle einer Betriebsprüfung hilfreich.

### **22. Dezember 2016**

Das „Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ nimmt Änderungen an der Abgabeordnung (AO) unter Einrichtung verschiedener Fristen für die Umsetzung vor. Die wesentlichen Punkte sind:

- Kasseneingänge- und ausgaben müssen täglich dokumentiert werden.
- Buchungen und entsprechende Aufzeichnungen müssen „einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet“ vorgenommen werden.
- Die Verwendung einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung für elektronische und digitale Aufzeichnungssysteme wird vorgeschrieben. Sie muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen.
- Unangekündigte Kassen-Nachschauen werden eingeführt.

## **01. Januar 2015**

Die GoBD ersetzen die GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme). Die neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoDB)“ legen fest, dass Bücher und Aufzeichnungen nur dann ordnungsgemäß sind, wenn alle Geschäftsvorteile „nachvollziehbar, richtig, zeitgerecht und geordnet“ sind.

Übersicht:

Zeit



<b>2010</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• BMF: Vorschrift zu Einzelaufzeichnungspflicht und Datenspeicherung</li><li>• Frist bis 1. Januar 2017, falls vorhandene Kasse nicht umrüstbar ist</li></ul>
<b>2014</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• GoBD werden verschärft</li><li>• Vorschriften zur Verfahrensdokumentation / internen Kontrollsystemen</li></ul>
<b>2017</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ende der „Schonfrist“ von 2010</li><li>• Empfehlung: Kasse sollte umgerüstet oder neu angeschafft werden</li></ul>
<b>2018</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unangekündigte Kassennachschau möglich</li></ul>
<b>2020</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• BSI-zertifizierte Kassensysteme sind Pflicht („Schonfrist“ bis Ende 2022, falls Kasse technisch nicht umrüstbar ist und den Anforderungen von 2010 entspricht)</li><li>• Belegausgabe ist Pflicht</li></ul>

Sie sehen aus der o.g. Darstellung die Entwicklung zum Thema „ordnungsgemäße Kasse“ und die restriktive Absicht der Finanzverwaltung. Diese werden zukünftig verstärkt die ordnungsgemäße Kasse prüfen.

Wir hoffen Ihnen hiermit einen Überblick gegeben zu haben. Sollten sich steuerliche Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

BSHK